



## S A T Z U N G des Tennisklub Mörfelden e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.  
November 1988. Geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 04. Februar 2011.

### ALLGEMEINES

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck des Klubs

- (1) Der Klub führt den Namen Tennisklub Mörfelden e.V. (TKM). Er hat seinen Sitz in Mörfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der TKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des TKM ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der TKM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2

##### Klubmittel

- (1) Mittel des TKM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TKM.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TKM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des TKM oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TKM nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Mörfelden mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

#### § 3

##### Geschäfts- und Verwaltungsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des TKM ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### MITGLIEDSCHAFT

#### § 4

##### Arten der Mitgliedschaft

Der TKM setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzendem
2. aktiven Mitgliedern
3. fördernden, (passiven) Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern

#### § 5

##### Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um den TKM besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende des TKM werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ausersehen werden können nur ehemalige Vorsitzende des TKM, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind den Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer Beitragszahlung an den TKM befreit.

#### § 6

##### Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 7

##### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Klubleben teil und unterstützen die Zwecke des TKM. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als förderndes Mitglied bis auf Widerruf eingestuft.

## **§ 8 Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des TKM werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nichtvolljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Auflösung des TKM

- (1) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht entrichtet hat (Streichung). Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung durch Streichung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand auf Auftrag gelöscht werden (Ausschluß), und zwar
  - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach anmahnen per Einschreiben,
  - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des TKM oder dessen Satzung grüßlich verstößt,
  - c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des TKM.

Der Ausschluß ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluß zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu. Der Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des satzungsgemäß für den Ausschluß vorgesehenen Verfahren handelt. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Tage der Ausschließung. Der Ältestenrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung über den Ausschluß des Mitgliedes.

- (4) Durch den Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

## **§ 11 Maßregeln**

- (1) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch 2/3 Mehrheitsbeschluß berechtigt:
  - a) die Mitgliedschaft aktiver und jugendlicher Mitglieder in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln,
  - b) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive und jugendliche Mitglieder die Mannschaftswettbewerbe des Deutschen Tennisbundes und seiner Landesverbände für einen anderen Klub bestreiten, obwohl ihnen der TKM die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben der gleichen oder sogar höheren Spielklasse teilzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde. Der TKM geht davon aus, daß die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem TKM für die Mannschafts oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
- (2) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen (z.B. Platzsperre) geahndet werden. Die Berufung an den Ältestenrat ist möglich, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 Rechte der Ehrenmitglieder und aktiven Mitglieder**

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen des TKM zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 13 Rechte der fördernden Mitglieder**

Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Klubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des TKM zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn Sie länger als 2 Jahre Vereinsmitglieder sind.

## **§ 14 Rechte der Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des TKM zu benutzen. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

**§ 15**  
**Pflichten der Mitglieder und Ausübung des**  
**Mitgliedschaftsrechts**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Interessen und das Ansehen des TKM zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des TKM pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TKM pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin die mündlichen Anweisungen des Vorstands bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können keine Bedingungen verbunden werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach § 11.

**§ 16**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist am 1. März des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des TKM kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer ständigen jährlichen Sonderzahlung beschließen, die 40 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Diese jährliche Sonderzahlung wird solchen Mitgliedern gegenüber nicht erhoben, die während des Geschäftsjahres (§ 3 Abs.1) vom Vorstand angeordnete allgemeine Dienstleistungen für den TKM (z.B. Reinigung der Anlage von Laub, Wiederherstellung der Plätze oder Vorbereitung der Anlage auf den Winter) erbringen. Die jährliche Sonderzahlung ist am 1. November des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.
- (4) Die Höhe
  - a) des Jahresbeitrages
  - b) der ständigen jährlichen Sonderzahlung wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

**§ 17**  
**Ermäßigung, Stundung und Erlaß von**  
**Mitgliedsbeiträgen**

- (1) Gehören dem TKM mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird. Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus fördernden Mitgliedern besteht oder zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als förderndes Mitglied eingestuft ist.

- (2) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Damit verbunden ist allerdings die automatische Rückstufung als Jugendmitglied mit allen Rechten dieser Mitglieder in Bezugnahme auf den Spielbetrieb gemäß der bestehenden Spielordnung.
- (3) Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden.
- (4) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Klubsatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (5) Der Kassenwart ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

**KLUBORGANE**

**§ 18**  
**Organe des Klubs**

Derzeit bestehende Organe des TKM sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. der Ältestenrat.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**§ 19**  
**Jahreshauptversammlung**

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, einer evtl. Umlage und einer Sonderzahlung für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, die Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn nur ein Bewerber zur Wahl ansteht.

**§ 20**  
**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muß in diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluß verabschiedet wurden, können nicht Anlaß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahre sein.

**§ 21**  
**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einladung zu der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche Benachrichtigung oder per E- Mail an jedes Mitglieds mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an dessen zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

**§ 22**  
**Anträge zur Tagesordnung - Ergänzungen - Dringlichkeitsanträge**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) verlangen. Eine Ergänzung vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie eingeladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann nicht vor, wenn er an den Vorstand gem. Abs. 1 bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung hätte gestellt werden können.
- (3) Die Behandlung und Entscheidung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Behandlung und Entscheidung nicht in der Tagesordnung aufgenommener Anträge oder abgelehnter Dringlichkeitsanträge ist unzulässig.

**§ 23**  
**Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des ersten Vorsitzenden der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Abwesenheit das lebensälteste Mitglied des Ältestenrates, die Leitung.

**§ 24**  
**Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**VORSTAND**

**§ 25**  
**Gesetzliche Vertretung (Vertretungsvorstand)**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste oder der zweite Vorsitzende. Der zweite Vorsitzende ist angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht zu kurzfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

**§ 26**  
**Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - dem VergnügungswartDie Ämter im Vorstand sind Ehrenämter
- (2) Der Gesamtvorstand besorgt die gesamten Geschäfte des TKM. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden.

## **§ 27**

### **Wahl des Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Verwaltungsjahren (§ 3 Abs.2) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt gem. § 19 Abs.4 und 5.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. In dieser bedarf es einer Neuwahl des zu wählenden Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung gem. Abs.1

## **ANDERE GREMIEN**

### **§ 28**

#### **Ältestenrat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden alle drei Jahre mindestens drei Mitglieder in den Ältestenrat gewählt. Den Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst.
- (2) Der Ältestenrat soll vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere in Fällen des § 11.

### **§ 29**

#### **Sportausschuß**

Der Sport- und Jugendwart können zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Ausschuß erhalten, dessen Vorsitz der Sportwart bzw. der Jugendwart inne hat.

### **§ 30**

#### **Sonstige Ausschüsse**

Je nach Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 31**

#### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vereinsangehörige Personen, die nicht Mitglieder des Ältestenrates oder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Sie werden für die Zeit von zwei Verwaltungsjahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und weiter zu prüfen, ob die Mittel vereinswirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Sie berichten dem Gesamtvorstand umfassend.
- (3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung, ob und wie geprüft wurde und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsumfang bezieht ein die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.
- (5) Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32**

#### **Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 33**

#### **Auflösung des Klubs**

- (1) Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu versenden ist, muß allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden. Die zum Zwecke der Auflösung des TKM einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Klubs anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Für den Beschluß über die Auflösung des TKM ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Klubgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die alte Satzung in der Fassung vom 15. November 1988 ungültig.